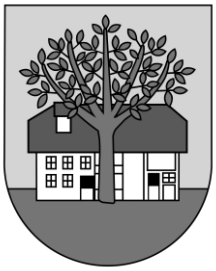

REGLEMENT ÜBER DIE BESEITIGUNG UND REINIGUNG DER ABWASSER VOM ……..2022 (ABWASSERREGLEMENT)

Exemplar nach Prüfung

Vorlage für aoGV vom 30.06.2022 (Stand 13.06.2022)

Überarbeitung nach Ablehnung durch GV vom 02.12.2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2

1. KAPITEL 4

Allgemeine Bestimmungen 4
Art. 1 Zweck 4
Art. 2 Definitionen 4
Art. 3 Geltungsbereich 5
Art. 4 Genereller Entwässerungsplan 5

2. KAPITEL 6

Bau der öffentlichen und privaten Anlagen 6
Art. 5 Groberschliessung; Erschliessungspflicht 6
Art. 6 Vorfinanzierung 6
Art. 7 Feinerschliessung 6
Art. 8 Baubewilligung 7
Art. 9 Ausführung der Arbeiten 7
Art. 10 Kontrolle der Anschlüsse beim Bau 7
Art. 11 Kontrolle der Anschlüsse nach dem Bau 7

3. KAPITEL 8

Grundsätze für die Abwasserbeseitigung 8
Art. 12 Allgemeine Grundsätze 8
Art. 13 Anschluss an die öffentliche Kanalisation 8

4. KAPITEL 9

Betrieb und Unterhalt 9
Art. 15 Verbot von Einleitungen in die öffentliche Kanalisation 9
Art. 16 Bewilligung für die Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Art. 19 GewR) 10
Art. 17 Vorbehandlung; Anforderungen 10
Art. 18 Änderungen in Industrie- und Gewerbebetrieben 10
Art. 19 Kontrolle der Ausläufe von Industrie- und Gewerbebetrieben 10
Art. 20 Schwimmbäder 10
Art. 21 Unterhalt der öffentlichen Anlagen auf privaten Grundstücken 10
Art. 22 Unterhalt der privaten Anlagen 11

5. KAPITEL 11

Finanzierung und Gebühren 11

1. Abschnitt 11

Allgemeine Bestimmungen 11
Art. 23 Grundsatz 11
Art. 24 Finanzierung 11
Art. 25 Kostendeckung und Kostenermittlung 12
Art. 26 Werterhaltung der Anlagen 12
Art. 27 Mehrwertsteuer (MWST) 12

2. Abschnitt 13

Gebühren 13

Art. 28 Berechnungsmodell....13
Art. 29 Einmalige Anschlussgebühr für ein bebautes Grundstück in der Bauzone (inkl. PDL) 13
Art. 30 Einmalige Anschlussgebühr für ein bebautes Grundstück ausserhalb der Bauzone 13
Art. 31 Einforderung; Fälligkeit der Anschlussgebühr 13
Art. 32 Schuldner 14
Art. 33 Wiederkehrende Benutzungsgebühren 14
Art. 34 Grundgebühr - allgemeines 14
Art. 35 Grundgebühr für ein Grundstück in der Bauzone (inkl. PDL) 14
Art. 36 Grundgebühr für ein bebautes Grundstück ausserhalb der Bauzone 14
Art. 37 Betriebsgebühr; allgemeine Gebühr 14
Art. 38 Kompetenzübertragung 15
Art. 39 Betriebsgebühr; Sondergebühr Übermenge 15
Art. 40 Betriebsgebühr; Sondergebühr Verschmutzungsgrad 15

6. KAPITEL 15

Verwaltungsgebühren 15
Art. 41 Gebühren im Allgemeinen 15
Art. 42 Zusätzliche Kontrollen 15

7. KAPITEL 16

Verzugszinsen und Rechtsmittel 16
Art. 43 Verzugszinsen 16
Art. 44 Zahlungserleichterungen 16
Art. 45 Strafbestimmungen 16
Art. 46 Rechtsmittel 16

8. KAPITEL 16

Schlussbestimmungen 16
Art. 47 Aufhebung bisherigen Rechts 16
Art. 48 Inkrafttreten 16

ANHANG 1 BERECHNUNGSMODELL 18

ANHANG 2 TARIFBLATT 19

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG) (SR 814.20);

gestützt auf die Bundesverordnung vom 28. Oktober 1998 über den Schutz der Gewässer (GSchV) (SR 814.201);

gestützt auf das Gewässergesetz vom 18. Dezember 2009 (GewG) (SGF 812.1);

gestützt auf das Gewässerreglement vom 21. Juni 2011 (GewR) (SGF 812.11);

gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) (SGF 140.1);

gestützt auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG) (SGF 710.1)

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

[1] Dieses Reglement bezweckt, innerhalb des Perimeters, in dem öffentliche Kanalisationen erstellt werden müssen, die Beseitigung und Reinigung von verschmutztem Abwasser sowie die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser aus überbauten und nicht überbauten Grundstücken zu gewährleisten.

[2] Die Perimeter, in dem öffentliche Kanalisationen erstellt werden müssen, umfassen:

a) Bauzonen (Art. 11 GSchG);

b) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die öffentliche Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist (Art. 11 GSchG);

c) Siedlungen mit fünf oder mehr ständig bewohnten Wohngebäuden, die im Prinzip nicht mehr als 100 Meter auseinanderliegen (Art. 15 GewG);

d) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist.

Art. 2 Definitionen

Im Sinne dieses Reglements bedeuten:

a) verschmutztes Abwasser: häusliches, industrielles und gewerbliches Schmutzabwasser, Kühlwasser im geschlossenen Kreislauf sowie von Verkehrswegen, stark frequentierten Parkplätzen und Arbeits- oder Lagerflächen (Umschlag, Einsatz oder Lagerung von Stoffen, die ober- oder unterirdische Gewässer verunreinigen können) abfliessendes Regenwasser;

b) nicht verschmutztes Regenwasser: Regenwasser, das von Dächern, Strassen, Wegen und Plätzen abfliesst, die aufgrund ihrer Oberflächenbeschaffenheit sowie Nutzungsfrequenz und -art das von ihnen abfliessende Wasser nicht verunreinigen können;

c) nicht verschmutztes Abwasser, das stetig oder zeitweise anfällt: Abwasser, das aus Quellen, Brunnen und Drainageeinrichtungen stammt, sowie nicht verschmutztes Kühlwasser in Freispiegelleitungen;

d) Kanalisation: Netz von Abwasserkanälen und Zusatzbauten zur Ableitung des verschmutzten Abwassers zu Abwasserreinigungsanlagen;

e) Regenabwassersammelkanal: Netz von Abwasserkanälen und Zusatzbauten zur Ableitung des nicht verschmutzten Abwassers zu Versickerungsanlagen oder Vorflutern;

f) Trennsystem: Entwässerungssystem, bei dem das verschmutzte Abwasser (Schmutzabwasser) in einer Kanalisation und das nicht verschmutzte Abwasser (Reinabwasser) in einen Regenabwassersammelkanal abgeleitet wird;

g) Mischsystem: Entwässerungssystem, bei dem das verschmutzte und nicht verschmutzte Abwasser (Schmutz- und Reinabwasser) in einer gemeinsamen Leitung abgeleitet werden (Mischabwasser), nicht aber das nicht verschmutzte Abwasser, das stetig oder zeitweise anfällt (Fremdwasser);

h) Als Eigentümerin bzw. Eigentümer im Sinne dieses Reglements gelten auch Baurechtigte sowie Nutzniesserinnen und Nutzniesser.

i) Hauptkanäle sind öffentliche Kanäle. Sie leiten das Abwasser in die Verbandskanäle oder in ein geeignetes Fliessgewässer ab.

j) Sammelkanäle sind öffentliche Kanäle. Sie leiten das Abwasser in die Hauptkanäle ab. Die Sammelkanäle gehen nach dem Bau gemäss vertraglicher Abmachung (Quartierplan, Erschliessungsreglement) in das Eigentum der Gemeinde über.

k) Hausanschlusskanäle sind private Kanäle. Sie leiten Wasser aus der Liegenschaft in die Hauptkanäle oder Sammelkanäle ab.

l) Im Zweifelsfall legt die Gemeinde fest wie das Eigentum einer Leitung definiert wird.

m) Als Wohneinheit gilt jede Wohnung, Werkstatt welche aus einem oder mehreren Zimmern, Werkhallen und Nassräumen wie Badzimmer, WC, Garderoben, Duschen oder Küchen bestehen. In der AZ, PDL, SZLP sowie LZ werden 4 Bewohner oder Schlafmöglichkeiten (Einzelbett) einer Wohneinheit gleichgestellt.

Art. 3 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle an öffentliche Anlagen zur Beseitigung und Reinigung von Abwasser (Abwasseranlagen) angeschlossene oder anschliessbare Gebäude und Grundstücke.

Art. 4 Genereller Entwässerungsplan

[1] Der generelle Entwässerungsplan (GEP) regelt die Abwasserbeseitigung auf dem gesamten Gemeindegebiet.

[2] Der GEP legt mindestens fest (Art. 5 GSchV):

a) die Gebiete, für die öffentliche Kanalisationen zu erstellen sind;

b) die Gebiete, in denen nicht verschmutztes Abwasser versickern zu lassen ist;

c) die Gebiete, in denen vor der Einleitung von unverschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer Rückhaltemassnahmen nötig sind;
d) die Gebiete, in denen andere Systeme als zentrale Abwasserreinigungsanlagen anzuwenden sind.

[3] Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen regelmässig nach. Sie erstellt zudem einen Versickerungs- und Retentionskataster.

Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

2. KAPITEL

Bau der öffentlichen und privaten Anlagen

Art. 5 Groberschliessung; Erschliessungspflicht

[1] Die Gemeinde plant, baut, betreibt, unterhält und erneuert die erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde, die zur Groberschliessung gehören und die ihr Eigentum sind oder werden (Art. 94 und 96 RPBG). Dabei berücksichtigt sie die Vorgaben des GEP.

[2] Die öffentlichen Gemeindeanlagen umfassen:

e) die zentralen Abwasserreinigungsanlagen;
f) die öffentlichen Kanalisationen für verschmutztes und Mischabwasser;
g) die öffentlichen Regenabwassersammelkanäle;
h) die Kontrollschächte (Einsteigschächte sowie Inspektionsöffnungen) für die öffentlichen Kanalisationen und Regenabwassersammelkanäle;
i) die Abwasserhebeanlagen (Pumpwerke) für die öffentlichen Kanalisationen.
j) Zentrale Anlagen zur Regenabwasserbehandlung wie Versickerungs-, Retentions- und Behandlungsanlagen.

Art. 6 Vorfinanzierung

[1] Reicht ein Eigentümer oder Nutzniesser ein Baugesuch für ein Gebäude in einem Gebiet ein, dessen Überbauungsgrad den Bau einer öffentlichen Kanalisation nicht unmittelbar rechtfertigt, so kann der Gemeinderat den Eigentümer verpflichten, die Kosten für die Erstellung der öffentlichen Kanalisation vollumfänglich oder teilweise zu übernehmen.

[2] Die Rückerstattung der Baukosten wird durch Vereinbarung geregelt (Art. 96 Abs. 2 RPBG).

Art. 7 Feinerschliessung

[1] Die privaten Anlagen für die Grundstücksentwässerung werden von den Eigentümerinnen und Eigentümern gebaut, geändert, betrieben und unterhalten. Die entsprechenden Kosten gehen zu ihren Lasten (Art. 97 RPBG).

[2] Die privaten Anlagen für die Grundstücksentwässerung umfassen:

a) Die Regenabwassersammelkanäle und Kanalisationen für verschmutztes, Misch- und nicht verschmutztes Abwasser, die der Grundstücksentwässerung dienen;

b) die Kontrollschächte (Einsteigschächte sowie Inspektionsöffnungen) für die privaten Anlagen;

c) die Versickerungs- und Retentionsanlagen, die der individuellen Grundstücksentwässerung für das unverschmutzte Abwasser dienen;

d) die weiteren Anlagen für die Grundstücksentwässerung wie beispielsweise Abwasserhebeanlagen oder Anlagen für die Vorbehandlung des Abwassers.

[3] Der Gemeinderat stellt die Überwachung dieser Anlagen sicher.

[4] Die Zuständigkeiten des kantonalen Amtes für Umweltschutz (nachstehend: das Amt), welche von der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Gewässerschutz vorgesehen sind, bleiben vorbehalten.

[5] Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit geeigneten Rückschlagklappen zu versehen. Der Rückstaubereich ist 20 cm höher als die Oberkante vom Sammelkanal.

Art. 8 Baubewilligung

Die Erstellung und Änderung von öffentlichen oder privaten Abwasseranlagen unterstehen dem Baubewilligungsverfahren (Art. 84 und 85 RPBR).

Art. 9 Ausführung der Arbeiten

Die Entwässerung der Baustellen erfolgt gemäss der SIA- Empfehlung 431.

Art. 10 Kontrolle der Anschlüsse beim Bau

[1] Der Gemeinderat ordnet bei Abschluss der Arbeiten die Kontrolle der Anschlüsse an.

[2] Der Eigentümer informiert, noch bevor die Gräben zugeschüttet werden, den Gemeinderat über den Abschluss der Anschlussarbeiten. Die Bewilligung die Gräben zuzuschütten wird erteilt, sobald die Arbeiten auf ihre Vorschriftsmässigkeit geprüft wurden und das Ergebnis positiv ist. Werden die Gräben vor der Kontrolle zugeschüttet, so werden sie auf Kosten des Eigentümers erneut ausgehoben. Der Eigentümer reicht bei der Gemeinde einen Anschlussplan gemäss Ausführung ein.

[3] Der Gemeinderat kann zu Lasten der Eigentümerin oder des Eigentümers Videokontrollen und Dichtigkeitsprüfungen verlangen.

[4] Der Gemeinderat, der die Abwasseranlagen oder Ausrüstungen kontrolliert, übernimmt keine Haftung für ihre Qualität oder dafür, dass sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Im Falle von unzulänglicher Abwasserreinigung oder anderen Risiken in Bezug auf eine Minderung der Wasserqualität sind die Eigentümer nicht von der Pflicht befreit, zusätzliche Schutzmassnahmen zu ergreifen.

Art. 11 Kontrolle der Anschlüsse nach dem Bau

[1] Der Gemeinderat hat das Recht, die privaten Anlagen jederzeit zu kontrollieren. Falls eine Anlage Mängel oder Unzulänglichkeiten aufweist, kann er die Fehlerbehebung, die Anpassung der Anlage oder ihre Beseitigung anordnen.

[2] Dem Gemeinderat ist der Zutritt zu den privaten Anlagen jederzeit gestattet.

3. KAPITEL

Grundsätze für die Abwasserbeseitigung

Art. 12 Allgemeine Grundsätze

[1] Verschmutztes Abwasser ist in die öffentliche Kanalisation einzuleiten. Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser dürfen nur in Gebieten mit Mischsystem und erst in der Grundstückanschlussleitung zusammengeführt werden.

[2] Nicht verschmutztes Regenwasser ist versickern zu lassen. Wenn die örtlichen Bedingungen dies nicht erlauben, kann dieses Abwasser unter Einhaltung des GEP und mit den erforderlichen Rückhaltemassnahmen in die Regenabwassersammelkanäle oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden.

[3] Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, darf nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Wenn die örtlichen Bedingungen weder dessen Versickerung noch dessen Einleitung in die Regenabwassersammelkanäle oder die oberirdischen Gewässer erlauben, darf dieses Abwasser nicht gefasst werden.

Art. 13 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

[1] Die Gemeinde legt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die genauen Standorte der Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation sowie der allfälligen Einleitstellen in die oberirdischen Gewässer fest.

[2] Die rechtlichen Anschlussbedingungen sind durch die Gewässerschutzgesetzgebung geregelt.

[3] Die Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation werden gemäss den Normen und Richtlinien der Berufsverbände und des Amts für Umwelt (AfU) verwirklicht.

[4] Die Anschlüsse müssen die im GEP der Gemeinde festgelegten Vorgaben einhalten.

[5] Bei Änderungen der öffentlichen Kanalisation (z.B. Wechsel vom Mischsystem zum Trennsystem) weist der Gemeinderat die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer an, den Anschluss spätestens bei der Änderung des Gemeindenetzes entsprechend den Vorgaben des GEP anzupassen. Der Gemeinderat informiert die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer frühzeitig (Art. 18 GewR).

[6] Die Kosten für die Anpassung der Anschlüsse werden von den Eigentümerinnen und Eigentümern getragen.

[7] Die Bau- und Unterhaltskosten der auf öffentlichem Grund erstellten privaten Anschlüsse gehen ebenfalls zu Lasten des Eigentümers oder Nutzniessers. In diesem Fall kann die Gemeinde den Bau der Anschlüsse selbst übernehmen, an Dritte übertragen oder dem Eigentümer oder Nutzniesser zur Ausführung durch ein Unternehmen überlassen.

[8] Der Anschluss hat innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab Ankündigung durch die Gemeinde zu erfolgen.

[9] Wenn eine Erweiterung des Leitungsnetzes für einzelne Grundstücke unverhältnismässige Investitionen verursacht, kann der Gemeinderat darauf verzichten. In diesem Fall ist der Eigentümer von der Verpflichtung befreit, sein Grundstück im Trennsystem anzuschliessen.

Art. 14 Ausserbetriebsetzung der privaten Abwasserreinigungsanlagen (Kleinkläranlagen)

[1] Nach dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation werden die vorher benutzten privaten Abwasserreinigungsanlagen nach Kontrolle durch die Gemeinde ausser Betrieb gesetzt.

[2] Diese Arbeiten gehen zu Lasten der Eigentümerinnen und Eigentümer, die keinerlei Anspruch auf Entschädigung haben.

4. KAPITEL

Betrieb und Unterhalt

Art. 15 Verbot von Einleitungen in die öffentliche Kanalisation

[1] Es ist verboten, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe in die Kanalisation einzuleiten, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihrer Vermengung oder Konzentrierung die Kanalisationen oder Abwasserbehandlungsanlagen beschädigen, deren Funktionsweise beinträchtigen oder eine Gefahr für die Sicherheit oder die Hygiene darstellen könnten.

[2] Es ist insbesondere verboten, Abwässer und Substanzen in die Kanalisation einzuleiten, die nicht den Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung entsprechen, namentlich:

a) feste und flüssige Abfälle;

b) giftige, infektiöse oder radioaktive Substanzen;

c) explosions- oder feuergefährliche Substanzen, wie Benzin, Lösungsmittel usw.;

d) Säuren und Laugen;

e) Öle, Fette, Emulsionen;

f) Medikamente;

g) feste Stoffe, wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Haushaltsabfälle, Textilien, zementhaltige Schlämme, Metallspäne, Schleifrückstände, Küchenabfälle, Schlachtabfälle usw.;

h) Gase und Dämpfe jeglicher Art;

i) Gülle, Mistwasser, Silosaft;

j) Molke, Blut, Obst- und Gemüseabfälle und andere Abfälle aus der Nahrungsmittel- und Getränkeherstellung (mit Ausnahme der von Fall zu Fall genehmigten Mengen);

k) warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

[3] Es ist ausserdem verboten, Substanzen gemäss Absatz 2 zu verdünnen oder zu zerkleinern und dann in die Kanalisation einzuleiten.

Art. 16 Bewilligung für die Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Art. 19 GewR)

[1] Die Einleitung von durch industriellen oder gewerblichen Gebrauch verändertes verschmutztes Abwasser und von Kühlwasser im geschlossenen Kreislauf (nachfolgend: Industrieabwasser) bedarf einer Bewilligung der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMA).

[2] Eine solche Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn die Inhaberinnen und Inhaber der Kanalisation und der Abwasserreinigungsanlage vorgängig bestätigt haben, dass dieses Abwasser den Betrieb ihrer Anlagen weder beeinträchtigt noch stört.

[3] Die grossen Industrieabwassereinleiter (Abwasserbelastung von über 300 Einwohnergleichwerten) und die Inhaberin oder der Inhaber der Kanalisation und der betroffenen Abwasserreinigungsanlage schliessen vorgängig eine Vereinbarung ab.

Art. 17 Vorbehandlung; Anforderungen

[1] Für verschmutzte Abwässer, die den Anforderungen der GSchV nicht genügen, wird vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer eine entsprechende Vorbehandlung verlangt.

[2] Die Kosten für die Vorbehandlung gehen zu Lasten des Verursachers.

Art. 18 Änderungen in Industrie- und Gewerbebetrieben

[1] Änderungen in Industrie- und Gewerbebetrieben wie die Umnutzung der Räumlichkeiten, der Umbau bzw. die Erweiterung von Anlagen oder die Änderung der Produktionsverfahren, die die Gewässer gefährden können, sind nach dem ordentlichen Verfahren baubewilligungspflichtig (Art. 84 RPBR).

[2] Bei der Inbetriebnahme der Anlagen übermitteln die Betriebe der Gemeinde einen ausführungskonformen Kanalisationsplan.

Art. 19 Kontrolle der Ausläufe von Industrie- und Gewerbebetrieben

[1] Der Gemeinderat und das AfU können die Ausläufe jederzeit auf Kosten des Betreibers analysieren und messen lassen.

[2] Der Gemeinderat kann den Betreiber verpflichten, einmal jährlich einen Bericht über die Konformität der Abwasserqualität mit den anwendbaren Weisungen des Bundes und des Kantons oder ein gleichwertiges Dokument vorzulegen.

[3] Der Konformitätsbericht ist nach den Weisungen des AfU zu erstellen.

Art. 20 Schwimmbäder

[1] Das für die Reinigung mit chemischen Produkten der Filter und Becken verwendete Wasser ist im Trennsystem an die Schmutzabwasserkanalisation oder im Mischsystem an die Mischabwasserkanalisation anzuschliessen.

[2] Der Inhalt der Schwimmbecken wird, wenn möglich, versickert oder, falls dies nicht möglich ist, in die Regenabwassersammelkanäle eingeleitet.

[3] Die Weisungen des AfU sind zu befolgen.

Art. 21 Unterhalt der öffentlichen Anlagen auf privaten Grundstücken

[1] Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, die Arbeiten, die für den Unterhalt und die Reparatur der auf ihrem Grundstück sich befindenden öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich sind, zu dulden.

[2] Sie haben Anrecht auf eine Entschädigung, falls diese Arbeiten Schäden zur Folge haben.

Art. 22 Unterhalt der privaten Anlagen

[1] Der Unterhalt der privaten Anlagen obliegt ihren Eigentümerinnen und Eigentümern. Diese müssen alle Massnahmen treffen, die nötig sind, um die Anlagen in einwandfreiem Betriebszustand zu halten (Reinigung, Videokontrolle usw.).

[2] Die Inhaberinnen und Inhaber von privaten Reinigungs- und Vorbehandlungsanlagen stellen den Betrieb und die Kontrolle der Anlagen durch Fachpersonal oder durch den Abschluss eines Servicevertrages sicher; der Gemeinde ist eine Kopie des Vertrags zu übermitteln (Art. 22 GewR).

[3] In Erwartung einer allfälligen Übernahme durch die Gemeinde werden die Kosten für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten bei privaten Anlagen, die im Eigentum mehrerer Personen sind, im Verhältnis zum Interesse der einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümer aufgeteilt.

[4] Der Gemeinderat kann die Eigentümerinnen und Eigentümer dazu verpflichten, die privaten Anlagen auf ihre Kosten zu reparieren oder neu zu bauen, wenn diese aufgrund von Konstruktionsfehlern oder mangelndem Unterhalt die Vorgaben zum Schutz der öffentlichen Hygiene und der Umwelt nicht mehr erfüllen, die Funktionsweise der öffentlichen Kanalisation beinträchtigen oder Schäden am Eigentum Dritter verursachen.

[5] Die Kosten für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten bei privaten Anlagen, die von mehreren Eigentümerinnen und Eigentümern genutzt werden, werden im Verhältnis zum Interesse der einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümer aufgeteilt.

5. KAPITEL

Finanzierung und Gebühren

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Art. 23 Grundsatz

[1] Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften innerhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen sind verpflichtet, sich an der Finanzierung des Baus, des Unterhalts, des Betriebs und der Erneuerung der öffentlichen Anlagen zur Beseitigung und Reinigung von Abwasser aus ihren bebauten oder nicht bebauten Grundstücken zu beteiligen.

[2] Die finanzielle Beteiligung von grossen Abwassereinleitern (Abwasserbelastung von über 300 Einwohnergleichwerten) wird vorgängig und in Übereinstimmung mit Artikel 19 Abs. 2 GewR in einer Vereinbarung festgelegt.

Art. 24 Finanzierung

[1] Die Gemeinde finanziert die kommunalen und interkommunalen Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen.

[2] Sie sorgt dafür, dass die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz dieser Abwasseranlagen mit Gebühren den Verursachern auferlegt werden.

[3] Zu diesem Zweck erstellt sie einen Finanzplan für die Investitionen, der folgende Einnahmen umfasst:

a) einmalige Gebühren (Anschlussgebühr);

b) Benutzungsgebühren (Grundgebühr, Betriebsgebühr);

c) Subventionen und andere Beiträge Dritter.

[4] Die Beteiligung der Eigentümerinnen und Eigentümer an der Finanzierung des Baus und der Nutzung der Abwasseranlagen im Rahmen eines Quartierplans oder einer Erschliessung (Detailerschliessung) bleibt vorbehalten. Sie kann nicht von den in Absatz 1 vorgesehenen Gebühren abgezogen werden.

Art. 25 Kostendeckung und Kostenermittlung

[1] Die Gebühren müssen so festgesetzt werden, dass sowohl alle für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt anfallenden Kosten als auch die durch Investitionen entstehenden finanziellen Lasten (Abschreibung und Zinsen) und die späteren Ausgaben für die Werterhaltung der Anlagen aus den Einnahmen gedeckt werden können.

[2] Die Gemeinde erfasst die Wertminderungen des Verwaltungsvermögens der öffentlichen Abwasseranlagen in der Buchhaltung.

[3] Sie leistet regelmässige Zuweisungen an die Spezialfinanzierungen; der Umfang dieser Zuweisungen ist abhängig vom Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Abwasseranlagen.

Art. 26 Werterhaltung der Anlagen

Die jährliche Zuweisung an die Spezialfinanzierungen beträgt mindestens:

a) 1.25 % des heutigen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Abwasserleitungen;

b) 3 % des heutigen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Abwasserreinigungsanlagen (ARA);

c) 2 % des heutigen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Sonderbauwerke, wie Regenwasserbecken und Pumpwerke.

Art. 27 Mehrwertsteuer (MWST)

Die in diesem Reglement vorgesehenen Gebühren schliessen die MWST nicht ein. Ist die Gemeinde mehrwertsteuerpflichtig, so wird die MWST auf den steuerbaren Leistungen zusätzlich zu den in diesem Reglement vorgesehenen Beträgen erhoben.

2. Abschnitt

Gebühren

Art. 28 Berechnungsmodell

Das Berechnungsmodell, welches sich im Anhang befindet, gilt als Bestandteil dieses Reglements

Art. 29 Einmalige Anschlussgebühr für ein bebautes Grundstück in der Bauzone (inkl. PDL)

[1] Die Gebühr für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen trägt der potenziellen Nutzung der Kanalisation, der Regenabwassersammelkanäle und der zentralen Abwasserreinigungsanlage Rechnung. Sie berechnet sich gemäss nachfolgenden Kriterien, die beide zu berücksichtigen sind:

Zonengewichtete Fläche (ZGF) x Tarif (höchstens Fr. 30.00 pro m^2)

[2] Bei Abbruch und Wiederaufbau wird die einmalige Anschlussgebühr gemäss Absatz 1 in Rechnung gestellt.

[3] Bei Vergrösserung oder Umbau eines Gebäudes wird eine einmalige Gebühr von max. Fr. 5‘000.— pro zusätzliche Wohnung (KZ, WS und ZAI), resp. Wohneinheit (AZ, PDL sowie SZLP) in Rechnung gestellt.

[4] Beim Neubau eines zusätzlichen Gebäudes wird die einmalige Anschlussgebühr gemäss Absatz 1 in Rechnung gestellt.

[5] Bei Brand und Wiederaufbau eines Gebäudes gilt grundsätzlich Absatz 2.

[6] Wird nach Abbruch oder Brand auf einen Wiederaufbau verzichtet, entsteht kein Recht auf Rückerstattung der bereits bezahlten Anschlussgebühren.

[7] In Härtefällen entscheidet der Gemeinderat (Art. 44 neu wird sinngemäss angewendet).

Art. 30 Einmalige Anschlussgebühr für ein bebautes Grundstück ausserhalb der Bauzone

[1] Für die Grundstücke, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, berechnet sich die Gebühr gemäss den Kriterien von Art. 28. Als Berechnungsbasis wird nicht die zonengewichtete Fläche, sondern die effektive Geschossfläche angenommen:

Gewichtete Geschossfläche (GF) x Tarif (höchstens Fr. 30.00 pro m^2)

[2] Zur Definition der gewichteten Geschossflächen wird zwischen Betriebsgebäude, Wohnen, Lager und Einstellhallen unterschieden. Die Gewichtungsfaktoren sind im Anhang aufgeführt.

[3] Bei Vergrösserung oder Umbau eines Gebäudes wird eine einmalige Gebühr von maximal Fr. 5‘000.— pro zusätzliche Wohneinheit in Rechnung gestellt.

Art. 31 Einforderung; Fälligkeit der Anschlussgebühr

[1] Die in den Artikeln 29 bis 30 vorgesehene Gebühr ist fällig, sobald die Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist.

[2] Ab Baubeginn können Vorauszahlungen erhoben werden.

Art. 32 Schuldner

Schuldner der Anschlussgebühr ist die Eigentümerin oder der Eigentümer der Liegenschaft zum Zeitpunkt des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation.

Art. 33 Wiederkehrende Benutzungsgebühren

[1] Die Benutzungsgebühren umfassen:

a) die Grundgebühr;

b) die Betriebsgebühr;

c) Sondergebühr.

[2] Sie werden zur Deckung der mit den Abwasseranlagen in Verbindung stehenden Finanzierungskosten, der Zuweisungen an die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten erhoben.

[3] Sie werden jährlich erhoben.

Art. 34 Grundgebühr - allgemeines

Die Grundgebühr dient der Werterhaltung der öffentlichen Anlagen. Durch sie werden sämtliche Fixkosten der Abwasseranlagen, d.h. alle mit den Anlagen verbundenen Aufwände (Abschreibung und Zinsen) gedeckt. Sie trägt der potenziellen Nutzung der Kanalisation, der Regenabwassersammelkanäle und der zentralen Abwasserreinigungsanlage Rechnung.

Art. 35 Grundgebühr für ein Grundstück in der Bauzone (inkl. PDL)

[1] Die Grundgebühr für ein Grundstück in der Bauzone wird wie folgt berechnet:

Zonengewichtete Fläche x Tarif (höchstens Fr. 0.80 pro m^2)

[2] Sie wird bei allen Eigentümerinnen und Eigentümern angeschlossener oder anschliessbarer Grundstücke im Bereich öffentlicher Kanalisationen erhoben.

[3] Wird ein Grundstück vom Anschluss im Trennsystem gestützt auf Art. 13.9 befreit, wird eine zusätzliche Grundgebühr in Rechnung gestellt. Diese beträgt höchstens Fr. 0.20 pro m^2 zonengewichtete Fläche.

Art. 36 Grundgebühr für ein bebautes Grundstück ausserhalb der Bauzone

[1] Für die Grundstücke, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden können, berechnet sich die Gebühr gemäss den Kriterien von Art. 35. Als Berechnungsbasis wird nicht die zonengewichtete Fläche, sondern die effektive Geschossfläche angenommen.

Gewichtete Geschossfläche x Tarif (höchstens Fr. 0.80 pro m^2)

[2] Zur Definition der gewichteten Geschossflächen wird zwischen Betriebsgebäude, Wohnen, Lager und Einstellhallen unterschieden. Die Gewichtungsfaktoren sind im Anhang 1 aufgeführt.

Art. 37 Betriebsgebühr; allgemeine Gebühr

[1] Die Betriebsgebühr beträgt höchstens Fr. 4.20 pro m^3 verbrauchter Wassermenge gemäss Zähler.

[2] Die Betriebsgebühr wird ohne spezielle Messung des Abwasseranfalls dem Wasserverbrauch gleichgestellt.

[3] Bei einer Wasserversorgung aus einer privaten Quelle oder bei Regenwassernutzung muss ein Zähler angebracht werden.

[4] Die Betriebsgebühr wird für alle angeschlossenen Liegenschaften erhoben.

Art. 38 Kompetenzübertragung

Für die Gebühren, für die dieses Kapitel eine Obergrenze vorsieht, legt der Gemeinderat die genaue Höhe der Gebühr in einem Tarifblatt fest (siehe Anhang 2).

Art. 39 Betriebsgebühr; Sondergebühr Übermenge

Für die Einleitung von industriell oder gewerblich in grosser Menge verschmutzten Abwässern eine Sondergebühr erheben.

Diese Gebühr wird ab 2‘000 m^3/Jahr erhoben und wird lediglich auf die Übermenge belastet. Die Sondergebühr Übermenge beträgt höchstens Fr. 0.60 pro m^3.

Art. 40 Betriebsgebühr; Sondergebühr Verschmutzungsgrad

Anstelle der in Artikel 37 vorgesehenen allgemeinen Betriebsgebühr kann der Gemeinderat für die Einleitung von industriell oder gewerblich in grosser Menge verschmutzten Abwässern eine Sondergebühr erheben.

Die Höhe der Sondergebühr wird auf der Grundlage des Verschmutzungsgrads des Schmutzabwassers und der tatsächlich abgegebenen Schmutzabwassermenge festgelegt. Der Verschmutzungsgrad bestimmt sich nach dem für häusliches Schmutzabwasser normalerweise angenommenen Mittelwert. Die Schmutzfracht (biochemische Fracht) wird mit 2/3 gewichtet, die Schmutzabwassermenge (hydraulische Fracht) mit 1/3. Bei Streitfällen kann der Gemeinderat vom betreffenden Unternehmen Analysen zur Feststellung der Verschmutzung verlangen.

6. KAPITEL

Verwaltungsgebühren

Art. 41 Gebühren im Allgemeinen

[1] Die Gemeinde erhebt für ihre Dienste, die eine Prüfung der Pläne sowie eine Kontrolle der Anschlüsse vor Ort umfassen, eine Gebühr von höchstens Fr. 100.00 pro Stunde Aufwand oder von höchstens Fr. 1‘000.00.

[2] Der in Absatz 1 vorgesehene Betrag gilt als Verwaltungsgebühr und wird nach der Bedeutung der Bauten und dem Umfang der von der Gemeindeverwaltung geleisteten Arbeit festgesetzt.

Art. 42 Zusätzliche Kontrollen

[1] Sind wegen besonderer Umstände oder unvollständiger Pläne zusätzliche Kontrollen oder Expertisen erforderlich, kann die Gemeinde für die daraus entstehenden Kosten eine zusätzliche Gebühr von höchstens Fr. 1‘000.00 verlangen.

[2] Das Gleiche gilt für Kosten, die durch nachträgliche Kontrollen der Anlagen entstehen.

7. KAPITEL

Verzugszinsen und Rechtsmittel

Art. 43 Verzugszinsen

Sämtliche nicht fristgerecht bezahlte Gebühren werden zu dem für die Einkommens- und Vermögenssteuer von den natürlichen Personen anwendbaren Verzugszinssatz verzinst.

Art. 44 Zahlungserleichterungen

Der Gemeinderat kann dem Schuldner Zahlungserleichterungen gewähren, wenn die Gebühr für diesen eine untragbare Belastung darstellt. Er kann ausserdem eine Zahlung in Raten bewilligen.

Art. 45 Strafbestimmungen

[1] Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Reglement sind mit Geldbussen von Fr. 100.00 bis Fr. 1‘000.00 strafbar, je nach Schwere des Falls.

[2] Die durch den Schuldigen verursachten Kosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

[3] Der Gemeinderat spricht die Strafe durch Strafbefehl aus.

[4] Die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

[5] Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Mitteilung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben (Art. 86 Abs. 2 GG). In diesem Fall werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

Art. 46 Rechtsmittel

[1] Einsprachen gegen die Anwendung der Bestimmungen dieses Reglements sind dem Gemeinderat innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung einzureichen.

[2] Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Oberamtmann Beschwerde erhoben werden.

8. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 47 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Abwasserbeseitigung vom 7. Dezember 2007 wird aufgehoben.

Art. 48 Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit Genehmigung durch die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU) rückwirkend am 1. Januar 2022 in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung von Ried b. Kerzers am 30.06.2022 angenommen.

Der Gemeindeschreiber:	Der Gemeindepräsident:
Marc Etter	Guido Wildhaber

Von der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU) genehmigt am …….

Jean-François Steiert

Staatsrat, Direktor

Anhang 1: Berechnungsmodell

Anhang 2: Tarifblatt

ANHANG 1 BERECHNUNGSMODELL

Für die Berechnung der Bezugsgrössen werden alle Flächen gemäss Definition der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) berücksichtigt

Tabelle der Faktoren zur Berechnung der zonengewichteten Grundstücksflächen (ZGF) gemäss Art. 29.

Bauzone gemäss Zonennutzungsplan		Geschossflächen-ziffer gemäss GBR (GFZ)	Überbauungs-ziffer (ÜZ)	Zuschlags-faktor (ZF)	Gewichtungs-faktor (GF)
WS	Wohnzone mit schwacher Dichte	0.60	nicht relevant	1.00	0.60
KZ	Kernzone *Mehrfamilienhaus*	0.93	nicht relevant	3.00	2.79
KZ	Kernzone *Einzelwohnhaus*	wie WS	nicht relevant	1.00	0.60
ZAI	Zone von allgemeinem Interesse	1.00	nicht relevant	0.93	0.93
AZ	Arbeitszone	nicht relevant	0.65	1.00	0.65
PDL	Perimeter für diversifizierte Landwirtschaft	nicht relevant	nicht relevant	0.15	0.15
SZLP	Sonderzone für die Verwertung landwirtschaftlicher Produkte	nicht relevant	0.65	1.00	0.65

Zonengewichtung zur Berechnung der Erschliessungsgebühren und Netznutzungsgebühren

WS, KZ & ZAI	ZGF = Parzellenfläche x GFZ x ZF
PDL	ZGF = Parzellenfläche x ZF
AZ & SZLP	ZGF = Parzellenfläche x ÜZ x ZF

Gewichtung für Bauten ausserhalb der Bauzonen gemäss Art. 30:

Gewichtete Geschossfläche $GF = GF_{eff} \times GW$

GF_{eff} : Effektive Geschossfläche

Bezugsgrössen für Bauten ausserhalb der Bauzonen gemäss Art. 30 und 36:

Nutzung		Gewichtung (GW)
1	Betriebsgebäude	1
2	Wohnen	1
3	Lager / Einstellhallen	0.2

ANHANG 2 TARIFBLATT
GÜLTIG AB 01.01.2022

Der Gemeinderat

Gestützt auf Art. 28 und 38 des Reglements über die Beseitigung und Reinigung von Abwasser

beschliesst:

die im Reglement vorgesehenen Gebühren werden wie folgt festgelegt:

<u>Einmalige Gebühren</u>	
Anschlussgebühr (Art. 29.1):	Fr. 15.00 pro m^2 ZGF *
Anschlussgebühr (Art. 30.1):	Fr. 15.00 pro m^2 effektive Geschossfläche
Anschlussgebühr (Art. 29.3 + 30.3):	Fr. 3'500.00 pro Wohnung

<u>Wiederkehrende Gebühren</u> (Art. 33ff)	<u>DG 70 %</u>
Grundgebühr	Fr. 0.30 /m^2 ZGF *
Zusätzliche Grundgebühr für im Mischsystem angeschlossenen Grundstücke (Art. 35.3)	Fr. 0.10 /m^2 ZGF *
Betriebsgebühr	Fr. 2.10 /m^3
Sondergebühr Übermenge (Art. 39)	Fr. 0.30 /m^3

Durch den Gemeinderat von Ried genehmigt am 13.06.2022.

* ZGF = Zonengewichtete Grundstückfläche